



Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

EU 2007 DE

An den
Vorstand des Vereins
ISACA German Chapter e.V.
Frau Karin Thelemann
Herrn Michael Neuy
Eichenstraße 7
46535 Dinslaken

4. Mai 2007

Sehr geehrte Frau Thelemann,
sehr geehrter Herr Neuy,

vielen Dank für Ihr Schreiben zu dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität.

Sie befürchten, dass mit dem vorgeschlagenen Straftatbestand in § 202c StGB-E das Verschaffen von bestimmten Softwareprogrammen, die zur Tauglichkeitsprüfung von Zugriffssicherheitssystemen verwendet werden, künftig strafbar sein soll.

Ihre Befürchtung ist unbegründet. Der gutwillige Umgang mit Softwareprogrammen im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung von IT-Systemen wird von dem in dem „Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität“ vorgeschlagenen Straftatbestand gegen bestimmte Vorbereitungshandlungen zu Computerstraftaten nicht erfasst. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf ausdrücklich klargestellt. Die von Ihnen angeregte Ergänzung des Tatbestandes ist daher nicht erforderlich.

Die Nichterfassung des gutwilligen Umgangs mit Softwareprogrammen zur Sicherheitsüberprüfung von IT-Systemen wird bereits auf Tatbestandsebene durch zwei gesetzliche Tatbestandsmerkmale abgesichert. Einerseits muss es sich objektiv um ein Computerprogramm handeln, dessen Zweck die Begehung einer Computerstraftat ist. Andererseits muss die Tathandlung – also das Herstellen, Verschaffen, Verkaufen, Überlassen, Verbreiten oder sonst Zugänglichmachen – zur Vorbereitung einer Computerstraftat erfolgen.

Durch die objektive Beschränkung auf Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer Computerstraftat ist, wird bereits auf Tatbestandsebene sichergestellt, dass keine Computerprogramme erfasst werden, die der Überprüfung der Sicherheit dienen. Unter Strafe gestellt wird lediglich das Herstellen, Verbreiten usw. solcher Programme, denen die illegale Verwendung immanent ist, die also nach Art und Weise des Aufbaus oder ihrer Beschaffenheit auf die Begehung von Computerstraftaten angelegt sind. Hierunter fallen nicht solche Programme, die lediglich zur Begehung von Computerstraftaten missbraucht werden können.

Zudem muss die Tathandlung zur Vorbereitung einer Computerstraftat (§§ 202a, 202b, 303a, 303b StGB) erfolgen. Das ist nicht der Fall, wenn das Computerprogramm – mag es auch den sonstigen Kriterien des § 202c StGB-E unterfallen – zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung oder zur Entwicklung von Sicherheitssoftware erworben oder einem anderen überlassen wurde. Wenn also in den Fällen des Testens der Sicherheit eines Systems oder des Entwickelns von Sicherheitssoftware auch Schadprogramme erworben werden, dann erfolgt dies nicht zur Vorbereitung einer Computerstraftat. Durch diese Handlung wird gerade nicht eine eigene oder fremde Computerstraftat (also §§ 202a, 202b, 303a, 303b StGB) ermöglicht, da die Anwendung der Schadprogramme selbst keine Computerstraftat darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

He Bjirke Zypnis